

abgesehen von der Frage, wie man ihre Beweiskraft überhaupt einschätzen will⁴⁰⁾, spricht sie von einem Consensus *duorum tantummodo in electione presentium (electorum principum)*⁴¹⁾, setzt also den ganz anders gelagerten Fall der Anwesenheit von nur zwei Wahlfürsten, wie er bei der Wahl Richards von Cornwallis vorlag, voraus. Es ist aber von vornherein ganz unwahrscheinlich, daß die außer Mainz am Wahlort anwesenden andern Wähler — der Trierer, der Sachse, der oder die Brandenburger und wohl auch der Pfälzer — von vornherein darauf verzichtet haben sollten, ihre Stimme bei der Wahl in irgendeiner Weise zur Geltung zu bringen. Und vollends ist es gradezu undenkbar, daß der Kölner, dem gegenüber Adolf sich im Andernacher Vertrag ausdrücklich verpflichtet hatte, seine Stimme allein als ausschlaggebend zu betrachten⁴²⁾, und den auch chronikalische Quellen ganz richtig als den eigentlichen Urheber von Adolfs Königtum bezeichnen⁴³⁾, die Ausübung des Wahlrechts allein Mainz und Böhmen überlassen hätte. Danach aber hat das in den chronikalischen Quellen sich abzeichnende Bild, daß schließlich alle Wähler ihre Stimmen auf den Erzbischof von Mainz übertrugen und dieser sodann die Wahl in der auch schon bei Rudolf von Habsburg und später wieder bei Albrecht I. angewandten Form der *electio per unum* vollzog, die uneingeschränkte innere Wahrscheinlichkeit für sich, und es besteht in der Tat keinerlei ernsthafter Grund, darein Zweifel zu setzen.

Die weitere Folge ist dann freilich, daß das sog. Wahldekret eine andere Bedeutung haben muß, als S a m a n e k sie ihm beilegt⁴⁴⁾. Und das ist denn auch zweifellos der Fall. Daß die vom Herausgeber Jakob S c h w a l m dem Druck in den Constitutiones beigegebene Überschrift: *Promulgatio electionis* irreführend ist, hat, wie oben bemerkt⁴⁵⁾, schon Mitteis hervorgehoben und zur Interpretation den richtigen Weg gewiesen, wenn er fortfährt, die Urkunde sei lediglich für Böhmen bestimmt, um dessen Kurausübung festzulegen, was ihm natürlich angesichts der eben ergangenen Entscheidung im Kurstreit mit Bayern habe höchst wertvoll sein müssen. Denn diese Auffassung läßt sich noch durch ein bisher nicht beachtetes Moment bekräftigen. Das Stück ist nämlich ausschließlich in Handschriften böhmischer Herkunft überliefert, wo es drei Mal erscheint⁴⁶⁾, und im Vergleich dazu wäre es bei aller Trümmer-

⁴⁰⁾ Vgl. U. S t u t z, ZRG. Germ. 42 (1921) 472 f.

⁴¹⁾ Const. 2, 526 Z. 5 f.

⁴²⁾ Const. 3, 460 Nr. 474 § 2. In einem nach der Wahl ausgestellten Versprechen (Const. 3, 467 Z. 5 ff.) betont Adolf ausdrücklich *quod cum . . . S(ifridus) s. Coloniensis ecclesie archiepiscopus . . . primo et principaliter in regem Romanorum [nos] promoverit*; die Deutung dieser Worte durch S a m a n e k, Studien S. 30, ist reichlich gekünstelt.

⁴³⁾ Catalogus archiepiscoporum Colonienum, Continuatio Postrema, SS. 24, 357; Levold von Northof, Chronik der Grafen von der Mark, hg. von F. Z s c h a e k, SS. rer. Germ. N. S. 6 (1929) 50.

⁴⁴⁾ Studien S. 26.

⁴⁵⁾ Oben S. 538. — Es muß bei dieser Gelegenheit einmal offen ausgesprochen werden, daß die von S c h w a l m bearbeiteten Bände 3 und 4 der Constitutiones zwar das große Verdienst in Anspruch nehmen können, der Forschung ein sehr reichhaltiges Material dargeboten zu haben, daß sie aber in Bezug auf dessen Verarbeitung durchaus nicht allen Anforderungen genügen. Das gilt sowohl von den Texten wie etwa auch von den Indices.

⁴⁶⁾ Vgl. die Vorbemerkung zu Const. 3 Nr. 475. Dem ist hinzuzufügen, daß auch der früher in der Bibliothek des Wiener Innenministeriums befindliche Codex (Nr. 107) aus Böhmen stammt. Dementsprechend wurde er nach 1918 an die Tschechoslowakei ausgeliefert und wird jetzt im Staatsarchiv in Prag aufbewahrt; vgl. S a m a n e k, Regesten Nr. 2.